

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. September 1963

Nummer 112

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203205	16. 8. 1963	RdErl. d. Finanzministers Reisekostenerstattung bei Vorstellungsreisen	1592
2163	20. 8. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Unterhaltszahlungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Polen zum Vorzugskurs von 1,— DM = 18 Zloty	1592
71342	13. 8. 1963	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Vermarkung von Grenz- und Vermessungspunkten	1592

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	
	Personalveränderung	1593
	Innenminister	
19. 8. 1963	RdErl. — Personenstandswesen; hier: Ausbildungs- und Fortbildungskurse für die Standesbeamten und Standesbeamten-Stellvertreter in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster . . .	1593
	Arbeits- und Sozialminister	
20. 8. 1963	Bek. — Strahlenschutz; hier: Zulassung nach §§ 14 ff der Ersten Strahlenschutzverordnung	1593
	Landschaftsverband Rheinland	
15. 8. 1963	Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises.	1594
	Notiz	
21. 8. 1963	Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Generalkonsul der Dominikanischen Republik in Hamburg, Herrn Pablo Silva	1594
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 34 v. 21. 8. 1963	1595
	Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen Nr. 8 — August 1963	1595

I.

203205

Reisekostenerstattung bei Vorstellungsreisen

RdErl. d. Finanzministers v. 16. 8. 1963 —
B 2700 — 249:IV:63

Bewerber für den öffentlichen Dienst, die von Landesbehörden zur persönlichen Vorstellung aufgefordert werden, erhalten für ihre Vorstellungsreise Reisekosten nach folgenden Vorschriften:

1 Bewerber, die im öffentlichen Dienst stehen

Die Bewerber erhalten Reisekosten in sinngemäßer Anwendung der für Landesbeamte geltenden Vorschriften des Reisekostenrechts.

2 Bewerber, die nicht im öffentlichen Dienst stehen

2.1 Den Bewerbern werden für den kürzesten Reiseweg die Fahrkosten der niedrigsten Wagenklasse des billigsten öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet. Bei Entfernungen über 100 km sind auch D-Zug-Zuschläge erstattungsfähig. Fahrpreisermäßigungen — z. B. Rückfahrkarten — sind auszunutzen. Notwendige Kosten für die An- und Abfahrt zum Bahnhof, die durch das Benutzen eines öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels entstanden sind, werden nur für den Vorstellungsort erstattet. Benutzt der Bewerber ein privateigenes Kraftfahrzeug, werden die Kosten erstattet, die bei Benutzung eines öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels hätten erstattet werden können. Für die Strecke Berlin—Hannover und zurück können unter Ausnutzung der Rückflugermäßigung die Kosten für die Benutzung eines Flugzeuges erstattet werden.

2.2 Für jeden Vorstellungstag erhalten die Bewerber bei einer Abwesenheit vom Wohnort von mehr als 6 bis 12 Stunden einen Verpflegungszuschuß von 4,50 DM, bei einer Abwesenheit von mehr als 12 Stunden einen solchen von 9,— DM. Muß der Bewerber aus zwingenden Gründen — z. B. weite Entfernung, ungünstige Verkehrsverbindungen — schon am Tage vor der Vorstellung anreisen oder kann die Rückreise aus diesen Gründen nicht mehr am Vorstellungstag beendet werden, so wird der Verpflegungszuschuß auch für die Reisetage gewährt. Für die Berechnung der Abwesenheitsdauer rechnet bei der Anreise die Zeit vom Verlassen des Wohnortes bis 24,00 Uhr des Anreisetages, bei der Rückreise die Zeit von 0,00 Uhr des auf den letzten Vorstellungstag folgenden Tages bis zum Eintreffen am Wohnort. Der Verpflegungszuschuß wird nicht gezahlt, wenn von Amts wegen unentgeltliche Tagesverpflegung gewährt wird. Wird Teilverpflegung gewährt, ermäßigt sich der Verpflegungszuschuß für

ein Frühstück um 2,— DM,
ein Mittagessen um 3,50 DM,
ein Abendessen um 3,50 DM.

2.3 Wird aus Anlaß der Vorstellung eine Übernachtung notwendig, so erhält der Bewerber einen Übernachtungszuschuß von 6,— DM. Der Übernachtungszuschuß wird nicht gewährt, wenn Unterkunft von Amts wegen unentgeltlich bereitgestellt wird.

2.4 Fahrkostenersatz sowie Verpflegungs- und Übernachtungszuschuß werden nicht gewährt, wenn der Bewerber am Vorstellungsort oder an einem Nachbarort (§ 2 Abs. 2 RKG) wohnt.

2.5 Im Ausland wohnende Bewerber erhalten für die Reise im Ausland nur die Hälfte der Fahrkosten erstattet; für die Gewährung des Verpflegungs- und Übernachtungszuschusses gilt als Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Vorstellungsreise der jeweilige Zeitpunkt des Grenzübergangs am deutschen Grenzort.

3 Haushaltsrechtliche Vorschriften

Die Reisekosten sind von der Behörde zu tragen, die zur Vorstellung aufgefordert hat. Für Angehörige der eigenen Verwaltung sind die Kosten bei dem Reise-

kostentitel, für Angehörige anderer Verwaltungen sowie für verwaltungsfremde Bewerber bei Titel 299 (Vermischte Ausgaben) zu buchen.

Soweit im Haushaltsplan eine andere Verbuchungsstelle vorgesehen ist, verbleibt es für das laufende Rechnungsjahr bei der bisherigen Regelung.

4 Schlußvorschriften

4.1 Dieser RdErl. gilt für Vorstellungsreisen, die nach dem 1. September 1963 angetreten werden. Der RdErl. v. 2. 4. 1953 (SMBl. NW. 203205) wird aufgehoben.

4.2 Dieser RdErl. gilt nicht für Bewerber, die sich ohne Aufforderung der zuständigen Behörde vorstellen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1963 S. 1592.

2163

**Unterhaltszahlungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Polen
zum Vorzugskurs von 1,— DM = 18 Zloty**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 20. 8. 1963 —
IV B/2 — 6215. 4. 8

Mein RdErl. v. 31. 5. 1963 (MBl. NW. S. 987; SMBl. NW. 2163) wird wie folgt geändert:

In Abs. 6 werden die Worte

„und Versorgungszahlungen der Kriegsoffer-
versorgung“

gestrichen.

An die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen

— Landesjugendämter —,
Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte
— Jugendämter —,
kreisangehörigen Gemeinden und Gemeinde-
verbände mit eigenem Jugendamt.

— MBl. NW. 1963 S. 1592.

71342

**Vermarkung
von Grenz- und Vermessungspunkten**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 13. 8. 1963 — Z C 3 — 3728

Für die Vermarkung von Grenz- und Vermessungspunkten wird neben dem bisher gebräuchlichen Vermarkungsmaterial auch solches aus unverweslichem Kunststoff zugelassen.

Bei der Vermarkung von Grenzpunkten ist eine Metallspitze als unterirdische Sicherung sachgemäß einzubringen.

In den Vermessungsskizzen sind Grenzzeichen aus Kunststoff mit quadratischer Kopffläche wie Grenzsteine darzustellen. Die entsprechenden Vermarkungen in Vermessungspunkten werden in üblicher Weise durch Kreise gekennzeichnet, denen der Buchstabe „K“ zugesetzt wird.

Für trigonometrische Punkte sind Kunststoffmarken nicht zu verwenden.

An das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen,
die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte,
sonstigen behördlichen Vermessungsstellen,
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure.

— MBl. NW. 1963 S. 1592.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei**Personalveränderung**

Es ist ernannt worden: Gerichtsassessor R. Goez zum Verwaltungsgerichtsrat beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf.

— MBL NW. 1963 S. 1593.

Innenminister**Personenstandswesen;**

hier: Ausbildungs- und Fortbildungskurse für die Standesbeamten und Standesbeamten-Stellvertreter in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster

RdErl. d. Innenministers v. 19. 8. 1963 —
I B 3 / 14.66.11a — 232

Die Fortbildungskurse für die Standesbeamten und Standesbeamten-Stellvertreter im Bereich des Fachverbandes der Standesbeamten „Westfalen und Lippe“ werden im zweiten Halbjahr 1963 nach folgendem Plan durchgeführt.

Die Kurse werden in meinem Auftrage durch den Fachverband der Standesbeamten veranstaltet; sie dienen der Ausbildung und Fortbildung der Standesbeamten. Der Besuch der Kurse ist Pflicht für alle Standesbeamten und für die im Personenstandswesen tätigen Sachbearbeiter der Landkreise und kreisfreien Städte (§ 37 DA). Standesbeamte, die aus dienstlichen oder anderen Gründen an den vorgesehenen Lehrgängen nicht teilnehmen können, haben dies dem Fachverband rechtzeitig mitzuteilen.

Zur teilweisen Deckung der Unkosten ist von jedem Standesamt ein Unkostenbeitrag von 2,— DM zu entrichten. Dieser Unkostenbeitrag sowie die Reisekosten der Teilnehmer sind nach § 57 PStG als sachliche Kosten der Standesämter von den Gemeinden zu tragen.

Ich würde es begrüßen, wenn die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren als Leiter der Aufsichtsbehörden der Standesbeamten es ermöglichen könnten, die Kurse bei Eröffnung oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt aufzusuchen oder durch einen von ihnen bestimmten Vertreter aufsuchen zu lassen.

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche
Verwaltungsbehörden,
Gemeinden und Ämter,
Standesbeamten der Regierungsbezirke
Arnsberg, Detmold und Münster.

Anlage

**Plan
für die Standesbeamten-Fortbildungskurse im
Bereich des Fachverbandes der Standesbeamten
„Westfalen-Lippe“
im zweiten Halbjahr 1963**

Die Lehrgänge finden jeweils von 9 bis 15 Uhr statt. Die Tagungsorte und -lokale werden den Standesbeamten durch die Landkreise oder kreisfreien Städte mitgeteilt werden.

1. Kreisfreie Stadt Siegen,
Landkreise Siegen und Wittgenstein sowie Warburg
am 15. Oktober 1963
2. Landkreise Olpe und Höxter
am 16. Oktober 1963
3. Landkreise Arnsberg und Detmold
am 17. Oktober 1963

4. Landkreise Altena und Iserlohn sowie Ahaus,
Steinfurt und Tecklenburg
am 22. Oktober 1963
5. Kreisfreie Stadt Bocholt,
Landkreise Unna und Borken
am 23. Oktober 1963
6. Kreisfreie Stadt Münster,
Landkreise Münster und Warendorf sowie
Brilon und Meschede
am 24. Oktober 1963
7. Sämtliche kreisfreie Städte des Regierungsbezirks
Arnsberg, Landkreis Beckum
am 29. Oktober 1963
8. Kreisfreie Städte Bottrop, Gelsenkirchen, Gladbeck
und Recklinghausen,
Landkreise Recklinghausen sowie Coesfeld und
Lüdinghausen
am 30. Oktober 1963
9. Ennepe-Ruhr-Kreis
am 31. Oktober 1963
10. Kreisfreie Stadt Bielefeld,
Landkreise Bielefeld, Halle und Wiedenbrück
sowie Lemgo
am 5. November 1963
11. Landkreise Minden sowie Bielefeld und Paderborn
am 6. November 1963
12. Kreisfreie Stadt Herford,
Landkreise Herford und Lübbecke
sowie Lippstadt und Soest
am 7. November 1963.

— MBL NW. 1963 S. 1593.

Arbeits- und Sozialminister**Strahlenschutz;**

**hier: Zulassung nach §§ 14 ff. der Ersten
Strahlenschutzverordnung**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 20. 8. 1963 —
III A 5 — 8950.12 — Tgb.Nr. 380/63

Auf folgende Veröffentlichungen gemäß § 17 der Ersten Strahlenschutzverordnung v. 24. Juni 1960 (BGBl. I S. 430) im Bundesanzeiger v. 20. 4. 1963 Nr. 75/63 wird hingewiesen:

Bekanntmachung des Arbeitsministeriums Baden-Württemberg vom 8. April 1963 gemäß § 17 der Ersten Strahlenschutzverordnung über die Zulassung der Bauart einer Vorrichtung, in die ein umschlossener radioaktiver Stoff eingefügt ist

Auf Grund von §§ 14, 15 Abs. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung (1. SSVÖ) vom 24. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 430) wurde folgende Bauart einer Vorrichtung, in die ein radioaktiver Stoff eingefügt ist, zugelassen:

Bauartzulassung Nr. BW/463 vom 8. April 1963

Vorrichtung:	Prüfnorm
Verwendungszweck:	Zubehör zum „Siemens-Dosimeter“
Radioaktiver Stoff:	Kohlenstoff-14 in Form von BaCO ₃
Radioaktivität:	1 Millicurie
Hersteller der Vorrichtung:	Siemens & Halske AG., Werk für Meßtechnik, Karlsruhe-West, Rheinbrückenstr. 50
Hersteller des eingebauten umschlossenen radioaktiven Stoffes:	Buchler & Co., Braunschweig
Konstruktionszeichnung:	Nr. Eg. div. 1539a vom 25. 7. 1962 mit zugehörigen Teilezeichnungen
Prüfungsschein:	Phys.-Techn. Bundesanstalt Nr. 3033 vom 22. 1. 1963

Aufbau:

Der radioaktive Stoff wird zwischen zwei dünnen Aluminiumfolien durch nicht erstarrenden Kunststoffkleber gehalten. Das Folienpaket ist auf einer Trägerplatte festgeklebt und zusätzlich mit Hilfe eines Kontaktierungsrings befestigt. Die Trägerplatte befindet sich mit den übrigen Teilen der Vorrichtung in einem zylindrischen Leichtmetall-Gußgehäuse, dessen Deckel durch drei Schrauben gehalten wird, die nur nach Abnehmen der Bodenplatte lösbar sind.

Beschriftung:

Die Vorrichtung trägt folgende Beschriftungen:

1. „Prüfnormal zum Siemens-Dosimeter“ —
2. „Das Prüfnormal enthält einen umschlossenen radioaktiven Stoff (1 mc C-14), dessen Strahlung nicht nach außen dringt. Das Gehäuse darf nicht geöffnet werden.“

Auflage:

Die Zulassung wird gemäß § 17 Abs. 1 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 814) mit folgender Auflage erteilt:

Zum Schutz gegen unbefugtes Öffnen ist mindestens eine der drei Schrauben, die die Bodenplatte mit dem Gußgehäuse verbinden, zu plombieren oder zu versiegeln. Das Vorhandensein der Plombe bzw. des Siegels in unbeschädigtem Zustand ist als wesentliches Merkmal der Vorrichtung zu betrachten (vgl. § 19 Abs. 2 Satz 2 der 1. SSVO).

Nach dem vorgelegten Prüfungsschein der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt Nr. 3033 vom 22. Januar 1963 sind die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 der 1. SSVO erfüllt.

Dichtigkeitsprüfungen sind nicht erforderlich.

An die Regierungspräsidenten,

Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Strahlenmeßstelle der Gewerbeaufsicht.

— MBL. NW. 1963 S. 1593.

Landschaftsverband Rheinland

**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Betrifft: Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 83 des Technischen Angestellten Fritz Wendland, geboren am 12. 10. 1912, ausgestellt am 13. 9. 1960, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, diesen dem Landschaftsverband Rheinland, Köln-Deutz, Constantinstraße 2, zuzuleiten.

Köln, den 15. August 1963

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Rheinland

In Vertretung
Dr. Goeken

— MBL. NW. 1963 S. 1594.

Notiz

**Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung
an den Generalkonsul der Dominikanischen Republik
in Hamburg, Herrn Pablo Silva**

Düsseldorf, 21. August 1963

— I:5 411 — 1:63 —

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul der Dominikanischen Republik in Hamburg ernannten Herrn Pablo Silva am 14. August 1963 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Ignacio E. Guerra, am 18. April 1962 erteilte Exequatur ist erloschen.

— MBL. NW. 1963 S. 1594.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 34 v. 21. 8. 1963

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20301	5. 8. 1963	Verordnung über die Ausbildung der Notarassessoren	268
77		Berichtigung der Öffentlichen Aufforderung gemäß § 16 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 30. Juli 1963 (GV. NW. S. 265)	270
7820		Berichtigung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Düngemittelgesetz vom 30. Juli 1963 (GV. NW. S. 259)	268
97	13. 8. 1963	Verordnung NW TS Nr. 1/63 über einen Tarif für die Beförderung von losem Zement in Silofahrzeugen im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen	268
97	13. 8. 1963	Verordnung NW TS Nr. 2/63 über Aufhebung der Verordnung NW TS Nr. 2/62 über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens „Herstellung des Autobahnkörpers km 20,700 bis km 24,383 einschließlich Ruhrwaldstraße km 0,000 bis km 2,150 des Autobahnzweiges Dortmund“	269
	5. 8. 1963	Nachtrag zu der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg erteilten Genehmigung vom 24. Juni 1913 — I 22 Nr. 1093 — und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Westig über Ihmert nach Altena mit Abzweigungen nach Springen und Dahle	270
		Anzeige des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.	
	31. 7. 1963	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsdoppelleitung von Heimbach nach Lammersdorf der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerke AG. in Essen	270

— MBl. NW. 1963 S. 1595.

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 8 — August 1963

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil

Personalnachrichten	109	Stellenbesetzung im Sekretariat der Kultusminister-Konferenz. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 7. 1963	128
Lehrerstellenbeiträge für das Rechnungsjahr 1962; hier: Feststellung der tatsächlichen Ausgaben nach § 4 Abs. 5 SchFG. RdErl. d. Kultusministers v. 2. 7. 1963	110	Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster. Bek. d. Kultusministers v. 18. 7. 1963	128
I. Dienstzeit der Beamten. II. Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL). III. Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Bundes-Angestelltenarbeitsvertrag (BAT). RdErl. d. Kultusministers v. 10. 7. 1963	111	Übersicht über die Ergebnisse der philologischen Staatsprüfungen in Nordrhein-Westfalen in den Prüfungsjahren 1961/62 und 1962/63. Bek. d. Kultusministers v. 11. 7. 1963	128
Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 18. 7. 1963	112	Schulschein für Puppenspieler. Bek. d. Kultusministers v. 28. 6. 1963.	129
Prüfungsordnung für die Höheren Wirtschaftsfachschulen des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 6. 1963.	116	Anschrift des Staatsarchivs Detmold. Bek. d. Kultusministers v. 27. 7. 1963.	129
Dauer des Samstagunterrichts an Vollzeitschulen des berufsbildenden Schulwesens. RdErl. d. Kultusministers v. 29. 7. 1963	127	Berichtigung	129
Neufestsetzung der Laboratoriumsersatzgelder bei den Ingenieurschulen für Maschinenwesen und für Bauwesen. RdErl. d. Kultusministers v. 18. 7. 1963	127		

B. Nichtamtlicher Teil

Sendung des Westdeutschen Rundfunks „Wir sehen Kunst“	129
Lehrgang am Deutschen Singschullehrer- und Chorleiterseminar in Augsburg	129
Besuch von französischen Baudenkmälern	129
Buchhinweise	129

— MBl. NW. 1963 S. 1595.

Vergiß es nicht!



Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,— DM, Ausgabe B 13,20 DM.